

Ertrag der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Evaluationsstudie zum Vergleich von Maßregelvollzug und Strafvollzug bei suchtkranken Straftätern

Exposé und Stand der Projektdurchführung (März 2010)

Bewertung vorliegender Erkenntnisse aus Evaluationsstudien

Wie in einer „Machbarkeitsstudie“ (Schalast & Kösters 2008) zusammengefasst, sind arbeitsaufwendige Versuche unternommen worden, Erkenntnisse über Verläufe nach Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB zu gewinnen. Trotzdem lässt sich sagen, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mangelhaft evaluiert ist (Wittmann 2007). Eine auch nur einigermaßen vollständige Einschätzung der Effektivität des § 64-Maßregelvollzugs ist auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen nicht möglich. Bei allen Untersuchungen zur Bewährung nach Unterbringung gemäß § 64 StGB stellt sich unter anderem die Frage, mit welcher Referenzgruppe Einzelbefunde verglichen werden können (Schalast et al. 2009).

Vergleichsgruppe von Strafgefangenen

Die wichtigste Schlussfolgerung aus der Bilanz des derzeitigen Forschungsstandes lautet: Aussagekräftige Evaluationsforschung erfordert die Berücksichtigung einer nicht (oder anders) behandelten Vergleichsgruppe. Ohne Vergleichsgruppe gibt es keine Referenzgröße für die Beurteilung eines Kriteriums (etwa der Bewährungsquote). Die zur Einschätzung des Ertrags der Maßregel geeignete Vergleichsgruppe drängt sich unmittelbar auf: es handelt sich um Strafgefangene mit Suchtproblemen, bei denen keine Unterbringung angeordnet wurde. Bei der Frage nach der Maßregeleffektivität geht es darum, ob die suchtbedingte Gefährlichkeit (i.S.d. § 64 StGB) durch die Unterbringung effektiver gemindert wird als durch Strafvollzug. Also müssen Bewährung bzw. erneute Straffälligkeit bei diesen beiden Gruppen verglichen werden.

Langfristige Evaluation

Das Sozialministerium des Landes NRW hat die Finanzierung einer Evaluationsstudie von Sommer 2009 bis Sommer 2017 in zwei Etappen zugesagt. In der ersten Projektphase (bis Ende 2010) wird die Stichprobe von Maßregelpatienten erhoben (Erhebungen zu Beginn der Unterbringung und nach 4 – 5 Monaten). In der zweiten Projektphase erfolgen alle weiteren Erhebungen einschließlich Rekrutierung der Vergleichsgruppe von Gefangenen und Einholung von

BZR-Auskünften nach mindestens zwei Jahren in Freiheit. Da bei den Gefangenen keine Diagnostik und keine spezielle Eingangsuntersuchung für die Studie vorgesehen sind, muss ihre Erhebung nicht am Anfang der Haftverbüßung erfolgen.

In die Patientenstichprobe werden Patienten aufgenommen, die seit August/September 2009 in den beteiligten Einrichtungen gemäß § 64 StGB zur Aufnahme kommen. Derzeit ist absehbar, dass die angestrebte Stichprobengröße von 300 Patienten im Mai 2010 erreicht ist.

Vorgesehen sind drei Zeitpunkte und Bausteine der Datenerhebung:

- a) anfangs: Erfassung einiger biographischer Daten;
- b) nach 4 – 5 Monaten: Erhebung einiger Patienten- und Behandlungsmerkmale;
- c) bei Entlassung: Erhebung einiger Merkmale des Verlaufs und der Entlassungssituation.

Alle Daten werden dem Institut anonymisiert (mit Codenummer) zur Verfügung gestellt.

Rekrutierung der Vergleichsgruppe von Gefangenen

Das konkrete Vorgehen bei der Rekrutierung suchtmittelabhängiger Insassen des Strafvollzugs wird aktuell mit Vertretern des Justizministeriums sowie mit dem Verwaltungsleiter und dem psychologischen Dienst einer JVA abgestimmt. Es wird versucht, das für die Ermittlung von Gefangenen bereits vorgeschlagene Merkmalsraster darauf abzustellen, welche Daten relativ einfach und verlässlich aus der Standarddokumentation der Strafanstalten abgerufen werden können.

BZR-Auskunft

Die wesentliche Kriteriumsvariable ist die Führung der ehemaligen Patienten und Gefangenen nach Entlassung in die Freiheit in einem wenigstens zweijährigen Bewährungszeitraum. Berücksichtigt werden selbstverständlich auch Patienten, die nach Erledigung der Maßregel und Verbüßung einer Reststrafe in die Freiheit entlassen werden. Zeitliche Spielräume sollen so genutzt werden, dass viele Anfragen erst deutlich später als nach zwei Jahren erfolgen. Auf diese Weise soll eine echte „time at risk“ von im Mittel deutlich über zwei Jahren erreicht werden.

Datenschutz

Sowohl der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (als Behörde des Sozialministeriums) als auch das Justizministerium NRW haben ein erhebliches öffentliches Interesse an der Untersuchung erklärt. Dies stellte den Hintergrund für das datenschutzrechtliche Prüfungsverfahren dar. Der Landesdatenschutzbehörde des Landes NRW und weiteren Landesdatenschutzbehörden (Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern) wurde das Konzept einer anonymisierten Datenerhebung zur Prüfung vorgelegt. Alle haben das Erhebungsverfahren schlussendlich gebilligt, die Datenschutzbehörde NRW mit Bescheid vom 06.07.2009.

Das Bundesamt für Justiz, bei dem die Auskünfte aus dem BZR einzuholen sind, hat bei einer zunächst informellen Kontaktaufnahme eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt. Die förmliche Anfrage mit der Bitte um Unterstützung und Abstimmung des Vorgehens erfolgt im März 2010.

Maßregelstichprobe

Um repräsentative Daten über den MRV gemäß § 64 StGB zu erheben, darf die Untersuchung sich nicht auf Nordrhein-Westfalen beschränken. Bestimmte Aspekte des Vollzugs der Maßnahme sind in NRW kaum repräsentativ für die Verhältnisse in der Bundesrepublik. Daher soll die Hälfte der Daten über Maßregelpatienten in Einrichtungen außerhalb NRWs erhoben werden. Die im Folgenden genannten Maßregeleinrichtungen in anderen Bundesländern werden in die Studie einbezogen: Klinik für Forensische Psychiatrie in 88529 Zwielfalten, Isar-Amper-Klinikum München-Haar in 85540 Haar, Klinikum Bremen-Ost in 28325 Bremen, Klinik Merxhausen in 34308 Bad Emstal, Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar in 65589 Hadamar, LKH Lüneburg in 21339 Lüneburg, Nieders. LKH Brauel / Fachabteilung Bad Rehburg in 31547 Rehburg-Loccum, Nieders. LKH Brauel in 27404 Zeven-Brauel, Klinik Nette-Gut in 56575 Weißenthurm.

Literatur

Schalast N, Kösters C (2008) Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB – „Machbarkeitsstudie“. Projektbericht, Institut für Forensische Psychiatrie. Download von www.forensik-essen.de (/Mitarbeiter/Schalast/Publikationen ...)

Schalast N, Palaschke M, Dönisch-Seidel U (2009) Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB. Recht & Psychiatrie, 27, 183-190.

Wittmann B (2007) Zur Situation der Versorgung von § 64-Patienten in Nordrhein-Westfalen. SUCHT, 53(2), 102-110.

Kontakt:

Dr. Norbert Schalast
Institut für Forensische Psychiatrie
Postfach 103043
45030 Essen
norbert.schalast@uni-duisburg-essen.de
0201 - 9597032